



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-94434/2015-17

Deutschlandsberg, am 01.07.2024

Ggst.: Mag.<sup>a</sup> Michaela Streibl,  
Abwasserreinigungsanlage in der KG 61216 Gundersdorf;  
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes;  
**Wasserrechtsverhandlung**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 14.05.2002, GZ: 3.0-50/2002 und 20.08.2008, GZ: 3.0-50/2002 (Spruch I), wurde Peter Streibl die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage mit nachgeschaltetem Vererdungsbeet auf dem Grundstück Nr. 354/1 (vormals Grundstücke Nr. .98 und 354/1), KG 61216 Gundersdorf - Oberflächenverrieselung von maximal 750 Litern biologisch geklärter Hausabwässer je Tag - auf dem Grundstück Nr. 351, KG 61216 Gundersdorf, unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.12.2024, erteilt. Das Wasserbenutzungsrecht wurde mit dem Eigentum am Grundstück Nr. 354/1 (vormals Grundstück Nr. .98), KG 61216 Gundersdorf, verbunden.

Mit Überprüfungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 20.08.2008, GZ: 3.0-50/2002 (Spruch II), wurde die Übereinstimmung der Anlage mit der wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt. Das Wasserbenutzungsrecht ist zur **PZ 3/2605** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit Schreiben vom 08.06.2024, eingelangt am 14.06.2024, hat Mag.<sup>a</sup> Michaela Streibl als nunmehrige Eigentümerin des Bindungsgrundstückes und somit derzeitige Wasserbenutzungsberechtigte um Wiederverleihung des oben genannten Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

Daher wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, und der §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. c, 21 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 23.07.2024, um 13:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **8511 St. Stefan ob Stainz, Gundersdorf 28**, anberaunt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweis:**

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)